

Ehrungsordnung



§ 1 Allgemeines

- 1) Ehrungen des SV Bau-Union Berlin e.V. können nur an Mitglieder des Vereins verliehen werden.
- 2) Mit einer Ehrung des Vereins sollen besondere sportliche Leistungen, langjährige Aktivität im Verein oder hohes Engagement zugunsten des Vereins gewürdigt werden.
- 3) Anlass für eine Ehrung können abteilungs- oder vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Versammlungen oder Feiern) sein, aber auch die Verabschiedung des zu ehrenden Mitgliedes aus dem Verein.

§ 2 Verleihung

- 1) Jede Ehrung bedarf eines formlosen Antrags an den Vorstand, den jedes Mitglied des Vereins stellen kann. Darin sollte der Name des zu ehrenden Mitgliedes, die vorgeschlagene Art der Ehrung mit Begründung und der voraussichtliche Anlass und Zeitpunkt der Übergabe enthalten sein.
- 2) Im Falle der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung über die Ehrung, in allen anderen Fällen der Vorstand.
- 3) Die Ehrung sollte in angemessenem Rahmen überreicht und öffentlich bekannt gemacht werden.
- 4) Mit der Auszeichnung können Sachpreise überreicht werden.
- 5) Zusätzlich zu den hier aufgeführten Ehrungen können von den Abteilungen sportartspezifische Ehrungen vorgenommen werden. Richtlinien für diese Ehrungen werden von den Abteilungen festgelegt. Im Falle einer sportartspezifischen Ehrung werden dem Vorstand der Name des zu ehrenden Mitgliedes, die Art der Ehrung mit Begründung und der voraussichtliche Anlass und Zeitpunkt der Übergabe mitgeteilt.

§ 3 Dokumentation

Jede Ehrung ist zu dokumentieren. Der Name des geehrten Mitgliedes, die Art der Ehrung sowie Anlass und Zeitpunkt der Übergabe sind in das Verzeichnis der Ehrungen des Vereins einzutragen. Zusätzlich ist eine Kopie der überreichten Urkunde sowie des Antrags auf die Ehrung zu archivieren.

§ 4 Ehrungen

In diesem Abschnitt werden Empfehlungen und Beispiele gegeben, welche Ehrung für welche Leistung vergeben werden kann. Im konkreten Fall muss der Vorstand mithilfe des im Antrag auf die Ehrung genannten begründeten Vorschlages die Art der Ehrung bestimmen.

Es können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

1) Vereinseigene Urkunde

Die vereinseigene Urkunde kann beispielsweise für eine langjährige Mitgliedschaft (über 20 Jahre), für eine einmalige besondere ehrenamtliche Leistung oder an die Mitglieder einer Mannschaft nach einem sportlichen Erfolg verliehen werden. Die Urkunde wird auch zusammen mit jeder der nachfolgenden Ehrungen überreicht.

2) Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold

- a) Die Stufen Bronze, Silber und Gold der Ehrennadel müssen in dieser Reihenfolge verliehen werden, d.h. ein Mitglied kann erst mit der nächsthöheren Stufe geehrt werden, wenn ihm/ihr die vorherige Stufe bereits verliehen wurde.
- b) Die Ehrennadel in Bronze kann für einen sportlichen Erfolg auf Bundesebene oder für ehrenamtliches Engagement in der Abteilung, z.B. bei der Organisation von Veranstaltungen, verliehen werden.
- c) Die Ehrennadel in Silber kann einem Mitglied verliehen werden, das sich langjährig (über 15 Jahre) in seiner Abteilung ehrenamtlich engagiert und dort auch verantwortungsvolle Aufgaben (Kassierer, Gruppenleitung) übernimmt. Auch eine langjährige Tätigkeit als Übungsleiter oder die aktive Teilnahme am Sportbetrieb im hohen Alter können mit der Ehrennadel in Silber gewürdigt werden, sowie sportlicher Erfolg bei internationalen Wettkämpfen.
- d) Die Ehrennadel in Gold kann an über 25 Jahre lang ehrenamtlich im Verein aktive Mitglieder vergeben werden, die mit ihrem Engagement zu einer positiven Entwicklung ihrer Abteilung beigetragen haben.

3) Goldener Lorbeer

Der goldene Lorbeer wird an Mitglieder verliehen, die bereits die Ehrennadel in Gold erhalten haben und sich weiterhin durch sehr hohes Engagement auszeichnen, allerdings noch nicht die Kriterien für eine Ehrenmitgliedschaft erfüllen.

4) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern verliehen, die sich Jahrzehntelang ehrenamtlich im Verein engagiert haben und dadurch die Entwicklung des Vereins maßgeblich positiv beeinflusst haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 5 Aberkennung der Ehrung

5) Ehrungen können aberkannt werden, wenn

- a) dem geehrten Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich aberkannt wurden,
- b) das geehrte Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig schwere Verstöße begangen hat, die den Verein oder seine Mitglieder erheblich schädigen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen können.

Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenkonferenz am 11.04.2018 sofort in Kraft.